

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

23. Jahrgang, Nr. 10, 30. April 2002

Zweite Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den gemeinsamen Verbundstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach
und an der Fachhochschule Dortmund

Vom 13. März 2002

Zweite Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach
und an der Fachhochschule Dortmund

Vom 13. März 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), haben die Fachhochschule Köln und die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach und an der Fachhochschule Dortmund vom 6. März 1998 (ABl. NRW. 2 S. 772), geändert durch Satzung vom 15. Dezember 1999 (ABl. NRW. 2 S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** werden die Anlagen 1a und 1b gestrichen.
2. **§ 2 Abs. 2** wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird um die Worte "und in der Berufsausbildung befindlichen Personen" ergänzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte "des berufsbegleitenden Studiums" ersetzt durch die Worte "des berufs- bzw. ausbildungsbegleitenden Studiums".
3. **§ 3** lautet: "§ 3 Studienvoraussetzungen
 - (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist gemäß § 66 HG der Nachweis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife) oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Vorbildung.
 - (2) Studienbewerberinnen und –bewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 können, soweit sie nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung gemäß § 67 Abs. 2 HG zu einer Einstufungsprüfung zugelassen werden, bei erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung, das Studium zu jedem Semester in einem, dem Prüfungsergebnis entsprechenden Studienabschnitt des Verbundstudiengangs Wirtschaftsinformatik aufnehmen. Das Nähere ergibt sich aus § 9."

4. **§ 4** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Berufstätigen" die Worte "und in der Ausbildung befindlichen Personen" ergänzt.
 - b) Absatz 3 lautet: " Die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer des Verbundstudiengangs Wirtschaftsinformatik ergeben sich aus § 23 DPO. Das Studium der Wahlfächer regelt die Studienordnung. § 31 bleibt unberührt."

5. **§ 6** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 lautet: " Die Zusammensetzung des Fachausschusses und die Amtszeit seiner Mitglieder richten sich nach den in der Nutzungsvereinbarung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens -IfV NRW-getroffenen Regelungen."
 - ab) Im letzten Satz werden die Worte "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss" ersetzt durch die Worte "wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter".
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - ba) Satz 3 lautet: "Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt."
 - bb) In Satz 5 werden die Worte "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss" ersetzt durch die Worte "wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter".

6. **§ 7** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der letzte Satz um die Worte "von Weisungen" ergänzt.
 - b) Absatz 2 lautet: " Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden, jedoch muss der Prüfungsausschuss darauf achten, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden."
 - c) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt: "Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten."

7. **§ 8** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird um folgenden Satz 5 ergänzt: "Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden."
 - b) Absatz 3 Satz 2 lautet: "Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit gilt Absatz 1 entsprechend."

8. In **§ 9** Abs. 1 werden die Worte "§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder" gestrichen.

9. In **§ 11** Abs. 4 lautet der Paragrafenverweis "§ 19 Abs. 6".

10. In **§§ 16** Abs. 5 Satz 1, **20** Abs. 6 und **26** Abs. 5 werden die Worte "wegen ständiger körperlicher Behinderung" bzw. "körperlichen Behinderung" ersetzt durch die Worte "länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung oder einer Schwangerschaft".

11. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 lautet: "Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 bewertet werden."
- b) In Satz 2 werden die Worte "nur aus zwingenden Gründen" ersetzt durch die Worte "in begründeten Fällen".

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 lautet: "_Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in § 23 der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Grundstudiums oder des Hauptstudiums erstmalig an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch)."
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "das Studienfach" durch die Worte "den Studiengang" ersetzt.
- c) Absatz 4 lautet: " Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnungen vorgesehenen Gremien einer der beiden Hochschulen tätig war."
- d) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt: "Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung oder einer Schwangerschaft, höchstens jedoch bis zu vier Semestern."
- e) Absatz 5 wird Absatz 6 und es wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- f) Absatz 6 wird Absatz 7 und es werden nach dem Wort "Wiederholungsprüfung" die Worte "eine höhere Punktzahl oder" ergänzt.
- g) Absatz 7 wird Absatz 8.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: "Das Nähere regelt die Studienordnung."
- b) Absatz 2 entfällt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unter Nr. 5 wird die Semesterangabe "2. Semester" ersetzt durch die Semesterangabe "1. Semester".
 - ab) Unter Nr. 6 wird die Semesterangabe "4. Semester" ersetzt durch die Semesterangabe "3. Semester".
 - ac) Nr. 9 lautet: " Fremdsprache Teil A/3. Semester LN, UTN".
 - ad) Es wird die folgende Nr. 10 ergänzt: "Fremdsprache Teil B/4. Semester LN, UTN".
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - ba) Nr. 7 lautet: " Wahlpflichtfach (WPF 1)/ 8. Semester LN, UTN. Zur Auswahl stehen: - Betriebssysteme, -Logistik".
 - bb) Nr. 8 lautet: " Wahlpflichtfach (WPF 2)/ 9. Semester LN, UTN. Zur Auswahl stehen: - Angewandte Informatik (Multimedia), - IT-Controlling".
 - bc) Unter Nr. 9 wird ergänzt: "UTN".
 - bd) Nr. 10 lautet: "Projektarbeit/10. Semester LN, UTN".
- c) Absatz 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: "Das Nähere regelt die Studienordnung."

15. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 lautet: "Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen aus."
- b) Satz 4 entfällt.

16. Die **Anlagen 1a und 1b** entfallen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft. Sie wird in den Verkündungsblättern der Fachhochschule Köln und der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Die Änderungen unter Nr. 14 gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2001/2002 ihr Studium im Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik im 1. Fachsemester aufgenommen haben.

Artikel III

Die Rektoren werden ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach und an der Fachhochschule Dortmund in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen und Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Köln vom 14.11.2001 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 25.09.2001 sowie des Rektorats der Fachhochschule Köln vom 3.12.2001 und des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 5.11.2001.

Köln, den 13.3.2002

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

Prof. Dr. phil. Metzner

Dortmund, den 13.3.2002

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Menzel